

## § 3

2030-1-4-F

### Gesetz

## über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG)

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Zuständigkeiten und Beteiligungen
- Art. 4 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- Art. 5 Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen
- Art. 6 Qualifikationserwerb
- Art. 7 Vorbildung
- Art. 8 Ausbildung
- Art. 9 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen
- Art. 10 Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
- Art. 11 Sicherung der Mobilität
- Art. 12 Zweck, Art und Dauer der Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG
- Art. 13 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamtStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- Art. 14 Einstellung
- Art. 15 Dienstzeiten
- Art. 16 Übertragung höherwertiger Dienstposten
- Art. 17 Beförderungen
- Art. 18 Sonderregelung für Beförderungen

Art. 19 Dienstposten an obersten Landesbehörden

Art. 20 Modulare Qualifizierung

Art. 21 Schwerbehinderte Menschen

## Teil 2

### **Regelbewerber und Regelbewerberinnen**

#### Abschnitt 1

#### **Gemeinsame Vorschriften**

##### Unterabschnitt 1

#### **Prüfungen**

Art. 22 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besondere Auswahlverfahren

Art. 23 Zulassung zu den Prüfungen

Art. 24 Bekanntmachung von Prüfungen

##### Unterabschnitt 2

#### **Vorbereitungsdienst**

Art. 25 Grundsätze

Art. 26 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Art. 27 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Art. 28 Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Art. 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

#### Abschnitt 2

### **Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis**

Art. 30 Zulassung

Art. 31 Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Art. 32 Dienstpflichten

Art. 33 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

### Abschnitt 3

#### **Qualifikationserwerb für fachliche Schwerpunkte mit Vorbereitungsdienst**

- Art. 34 Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung
- Art. 35 Vorbereitungsdienst
- Art. 36 Probezeit
- Art. 37 Ausbildungsqualifizierung

### Abschnitt 4

#### **Sonstiger Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn**

- Art. 38 Gestaltungsgrundsätze
- Art. 39 Qualifikationsvoraussetzungen
- Art. 40 Feststellung des Qualifikationserwerbs

### Abschnitt 5

#### **Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten**

- Art. 41 Qualifikation auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG
- Art. 42 Anwendungsbereich
- Art. 43 Anerkennungsvoraussetzungen
- Art. 44 Antrag
- Art. 45 Bewertung der Qualifikationsnachweise
- Art. 46 Entscheidung
- Art. 47 Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
- Art. 48 Eignungsprüfung
- Art. 49 Anpassungslehrgang
- Art. 50 Abschluss des Anerkennungsverfahrens
- Art. 51 Berufsbezeichnung

### Teil 3

#### **Andere Bewerber und Bewerberinnen**

- Art. 52 Qualifikationsvoraussetzungen
- Art. 53 Probezeit

## Teil 4

### **Dienstliche Beurteilung**

- Art. 54 Arten der dienstlichen Beurteilung
- Art. 55 Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung
- Art. 56 Periodische Beurteilung
- Art. 57 Zwischenbeurteilung
- Art. 58 Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung
- Art. 59 Bewertung und Gesamturteil
- Art. 60 Zuständigkeit
- Art. 61 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung
- Art. 62 Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66 BayBesG; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG
- Art. 63 Dienstliche Beurteilung von Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen
- Art. 64 Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften
- Art. 65 Ausnahmegenehmigungen

## Teil 5

### **Fortbildung**

- Art. 66 Grundsätze der Fortbildung

## Teil 6

### **Schluss- und Übergangsvorschriften**

- Art. 67 Ermächtigungen
  - Art. 68 Ausnahmen
  - Art. 69 Evaluation
  - Art. 70 Übergangsregelungen
- 
- Anlage 1 (zu Art. 39)
  - Anlage 2 (zu Art. 49)
  - Anlage 3 (zu Art. 70 Abs. 6 Satz 1)
  - Anlage 4 (zu Art. 70 Abs. 6 Satz 1)

## Teil 1

### Allgemeines

#### Art. 1

##### Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Beamten und Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sich aus ihm nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Es gilt für Richter und Richterinnen entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Professoren und Professorinnen, ausgenommen Art. 55 Abs. 2 und 3,
2. Beamte und Beamtinnen auf Zeit, mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 45 des Bayerischen Beamtengesetzes - BayBG),
3. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen,
4. Beamte und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(3) Mit Ausnahme des Teils 5 gilt dieses Gesetz nicht für den Polizeivollzugsdienst, soweit Rechtsverordnungen nach Art. 68 Abs. 2 etwas anderes bestimmen.

#### Art. 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird.

(3) Soweit in diesem Gesetz der Begriff der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten bzw. Vorgesetzten oder der Begriff des Angehörigen verwendet wird, finden Art. 2 bis 4 und 135 BayBG Anwendung.

#### Art. 3

##### Zuständigkeiten und Beteiligungen

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die oberste Dienstbehörde, wenn nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Für den staatlichen Bereich kann sie ihre Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die für die Ernennung zuständigen Behörden (Art. 18 BayBG) übertragen. <sup>3</sup>Für

den kommunalen Bereich finden Art. 34 der Bezirksordnung, Art. 38 der Landkreisordnung und Art. 43 der Gemeindeordnung Anwendung. <sup>4</sup>Satz 2 gilt nicht in den Fällen des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, des Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet für die Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften Art. 15 BayBG Anwendung.

(3) Art. 16 und 17 BayBG finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst regelt durch Verwaltungsvorschrift, welche Bildungsstände den nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

#### Art. 4

##### Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) Bewerber und Bewerberinnen können in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die erforderliche Vorbildung besitzen (Regelbewerber und Regelbewerberinnen).

(2) <sup>1</sup>In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber und Bewerberinnen). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung und Ausbildung zwingend erfordern. <sup>3</sup>Die Berufung anderer Bewerber und Bewerberinnen bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

#### Art. 5

##### Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen

(1) Der Einstieg in die Leistungslaufbahn erfolgt entsprechend der Vor- und Ausbildung in einer der vier Qualifikationsebenen (Art. 7 und 8).

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Leistungslaufbahn bestehen folgende Fachlaufbahnen:

1. Verwaltung und Finanzen,
2. Bildung und Wissenschaft,
3. Justiz,
4. Polizei und Verfassungsschutz,
5. Gesundheit,
6. Naturwissenschaft und Technik.

<sup>2</sup>Soweit erforderlich, können innerhalb einer Fachlaufbahn fachliche Schwerpunkte gebildet werden. <sup>3</sup>Ein fachlicher Schwerpunkt umfasst alle Ämter, die auf Grund fachverwandter Vor- und Ausbildung und im Rahmen einer vorgesehenen modularen Qualifizierung erreicht werden können.

## Art. 6

### Qualifikationserwerb

(1) <sup>1</sup>Regelbewerber und Regelbewerberinnen erwerben die Qualifikation für eine Fachlaufbahn durch

1. Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung,
2. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit nach den Art. 38 bis 40,
3. Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat im Sinn des Art. 42 Abs. 2 erworbenen Qualifikationsnachweises gemäß Art. 41 bis 51,
4. Anerkennung nach Art. 9 Abs. 2 oder 3 oder Art. 11 oder
5. Feststellung der Staatsministerien gemäß Abs. 2.

<sup>2</sup>In der ersten Qualifikationsebene entfällt die Qualifikationsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten, die keinen Vorbereitungsdienst und keine Qualifikationsprüfung vorsehen und die auch nicht nach Art. 38 bis 40 geregelt sind, erforderlich ist, können die Staatsministerien die Qualifikation für eine Fachlaufbahn im Einzelfall feststellen. <sup>2</sup>Die Qualifikationsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sein.

(3) <sup>1</sup>Andere Bewerber und Bewerberinnen erwerben die Qualifikation durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. <sup>2</sup>Die Qualifikation ist vor der Einstellung gemäß Art. 52 Abs. 2 festzustellen.

## Art. 7

### Vorbildung

(1) <sup>1</sup>Für den Einstieg in einer Qualifikationsebene ist, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, mindestens folgende Vorbildung erforderlich:

1. für die erste Qualifikationsebene der erfolgreiche Hauptschulabschluss,
2. für die zweite Qualifikationsebene der mittlere Schulabschluss oder der qualifizierende Hauptschulabschluss; für einzelne Bereiche können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die den Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweisen,
3. für die dritte Qualifikationsebene die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife,
4. für die vierte Qualifikationsebene die Erste Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 kann auch ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand gefordert werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen sowie die Förderlehrer und Förderlehrerinnen kann in Rechtsverordnungen nach Art. 67 von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abgewichen werden. <sup>2</sup>Als Vorbildungsvoraussetzung kann ein Realschulabschluss oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand ausreichend sein.

## Art. 8

### Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten für den Einstieg in einer Qualifikationsebene. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung; auf die fachtheoretische Ausbildung kann in der ersten Qualifikationsebene verzichtet werden. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Vorbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland erworben wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, bei einem Einstieg in der

1. ersten Qualifikationsebene bis zu einem Jahr,
2. zweiten Qualifikationsebene zwei Jahre, wobei die fachtheoretische Ausbildung in der Regel sechs Monate beträgt,
3. dritten Qualifikationsebene drei Jahre; der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang mit mindestens 18monatiger fachtheoretischer und mindestens 12monatiger berufspraktischer Studienzeit die zur Aufgabenerfüllung notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.
4. vierten Qualifikationsebene mindestens zwei Jahre.

<sup>2</sup>Für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen sowie die Förderlehrer und Förderlehrerinnen kann in Rechtsverordnungen nach Art. 67 von Satz 1 Nr. 3 abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine Qualifikationsprüfung nach den Grundsätzen des Art. 22 Abs. 3 abzulegen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene. <sup>3</sup>Soweit der Vorbereitungsdienst auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen beschränkt ist, sind Gegenstand der Qualifikationsprüfung deren Ausbildungsinhalte.

## Art. 9

### Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen

(1) <sup>1</sup>Ein Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn ist zulässig, soweit nicht für den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Wechsel bedarf der Zustimmung der zuständigen aufnehmenden obersten Dienstbehörde. <sup>3</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die Zustimmung auch vom Nachweis einer erfolgreichen Unterweisung oder erfolgreicher Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen ist zulässig, wenn die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn auf Grund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn für die neue Fachlaufbahn oder den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prü-



fung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.<sup>3</sup>Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.<sup>4</sup>Der Landespersonalausschuss kann über die Art der Unterweisung, über förderliche praktische Tätigkeiten und über die Fortbildungsmaßnahmen besondere Regelungen treffen.

(3) <sup>1</sup>Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die nach Art. 48 Abs. 2, Art. 128 Abs. 3 BayBG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in die Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ übernommen werden sollen, erwerben die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit.<sup>2</sup>Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde.

## Art. 10

### Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) <sup>1</sup>Bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes kann von der vorgeschriebenen Probezeit abgesehen werden, wenn die Beamten und Beamtinnen bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in derselben Qualifikationsebene berufen worden sind.<sup>2</sup>Die Probezeit gilt als abgeleistet, soweit sie nach dem Erwerb der Qualifikation für dieselbe Fachlaufbahn in derselben Qualifikationsebene zurückgelegt wurde.<sup>3</sup>Von einer erneuten Probezeit kann auch dann abgesehen werden, wenn ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit außerhalb der modularen Qualifizierung (Art. 20) die Voraussetzungen für eine höhere Qualifizierungsebene erworben hat und in diese übernommen wird.<sup>4</sup>Die Übernahme kann von einer höchstens einjährigen Bewährungszeit abhängig gemacht werden; während der Bewährungszeit bleibt die bisherige Rechtsstellung unverändert.

(2) <sup>1</sup>Bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Einstellung in einem höheren Amt als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamts zulässig, wenn die Übernahme in einem der letzten Dienststellung gleichwertigen Amt erfolgt.<sup>2</sup>Erfolgt die Übernahme in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Abs. 1 und 2 sind bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

## Art. 11

### Sicherung der Mobilität

(1) In ein Beamtenverhältnis nach Art. 1 Abs. 1 BayBG kann übernommen werden, wer auf Grund einer Qualifikation entsprechend den Laufbahnvorschriften des Bundes oder eines

anderen Landes sowie seines individuellen Berufswegs einen Stand an Wissen und Fertigkeiten aufweist, der der nach bayerischen Vorschriften erforderlichen Qualifikation gleichwertig ist.

(2) <sup>1</sup>Eine auf Grund von Abs. 1 erworbene Qualifikation erkennt die oberste Dienstbehörde an; im nichtstaatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Landespersonalausschusses. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann zusätzliche Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anordnen.

(3) Bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen und der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Übernahme kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung erfolgt.

## Art. 12

### Zweck, Art und Dauer der Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG

(1) <sup>1</sup>Die Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG hat den Zweck unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen, ob allen Anforderungen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit dauerhaft Genüge getan werden kann. <sup>2</sup>Während der Probezeit soll sich der Beamte oder die Beamtin nach Erwerb der Qualifikation für seine oder ihre Fachlaufbahn für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dieser Fachlaufbahn bewähren. <sup>3</sup>Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob der Beamte oder die Beamtin nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Fachlaufbahn in jeder Hinsicht dauerhaft zu erfüllen. <sup>4</sup>Während der Probezeit soll der Einsatz auf verschiedenen Dienstposten erfolgen, soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. <sup>5</sup>Bei der Berechnung der Probezeit ist Art. 15 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Art der Probezeit ist nach den Erfordernissen in den einzelnen Fachlaufbahnen und Qualifikationsebenen festzusetzen. <sup>2</sup>Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gelten als Probezeit. <sup>2</sup>Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. <sup>3</sup>Auf die Probezeit können solche Zeiten angerechnet werden, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 als Dienstzeit gelten. <sup>4</sup>Bei einer Anrechnung ist Art. 15 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Es ist jedoch eine Probezeit im Umfang von mindestens sechs Monaten abzuleisten. <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. <sup>7</sup>Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise von der Mindestprobezeit absehen, wenn an der Beurlaubung ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Zweck der Probezeit auch während der in der Beurlaubung ausgeführten Tätigkeit erfüllt werden kann.

(4) <sup>1</sup>Hat sich der Beamte oder die Beamtin bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist er oder sie noch nicht geeignet, kann die Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Beamte und Beamtinnen, die sich nicht bewährt haben oder nicht geeignet sind, werden entlassen.

## Art. 13

### Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamtStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) <sup>1</sup>Für Ämter mit leitender Funktion, die auf Grund von Art. 46 BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden, beträgt die Probezeit zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Zeiten, in denen die leitende oder eine vergleichbare Funktion bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. <sup>5</sup>Über die Verkürzung der Probezeit entscheidet die oberste Dienstbehörde. <sup>6</sup>An Stelle der zuständigen obersten Dienstbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über die Verkürzung der Probezeit die Staatsregierung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayBG und für die Beamten und Beamtinnen des Landtags das Präsidium des Landtags.

(2) Die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit trifft die oberste Dienstbehörde durch schriftliche Feststellung; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

## Art. 14

### Einstellung

(1) <sup>1</sup>Die Einstellung ist nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt zulässig. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen im Einzelfall zulassen; in einer Gruppe von Fällen bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. <sup>3</sup>Eine Ausnahme nach Satz 1 ist dann zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für das zu übertragende Amt geeignet erscheint, durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat und an der Gewinnung ein dienstliches Interesse besteht.

(2) <sup>1</sup>Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. <sup>2</sup>Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber oder die Bewerberin ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er oder sie vor anderen Bewerbern und Bewerberinnen eingestellt werden. <sup>3</sup>Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern und Bewerberinnen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber und Bewerberinnen mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Bewerber oder Bewerberinnen aufzurunden. <sup>4</sup>Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Eltern-

zeitgesetzes (BEEG) begründenden Zeiten sowie die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinn des Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 BayBG verzögert. <sup>6</sup>Der nach Satz 5 berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

## Art. 15

### Dienstzeiten

(1) <sup>1</sup>Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind, rechnen von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn). <sup>2</sup>Art. 37 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Der allgemeine Dienstzeitbeginn wird vorverlegt um

1. Zeiten einer Beschäftigung nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt wurden,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Entwicklungshelferdienstverhältnisses, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen; Entsprechendes gilt für das freiwillige soziale oder das freiwillige ökologische Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.
3. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit.

<sup>2</sup>Der allgemeine Dienstzeitbeginn soll vorverlegt werden um

1. Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn, aber vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet wurden,
2. Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit, wenn ein Beamter oder eine Beamtin ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzieht,
3. Zeiten, während der ein Beamter oder eine Beamtin während der Schulausbildung, einer für die künftige Beamten- oder Richterlaufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung), einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit oder während der in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zeiten ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzogen hat.

<sup>3</sup>Zeiten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. <sup>4</sup>Unbeschadet der Sätze 1 und 2 kann die oberste Dienstbehörde den allgemeinen Dienstzeitbeginn ausnahmsweise um weitere Zeiten vorverlegen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(4) <sup>1</sup>Als Dienstzeit gelten auch

1. die Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn,
2. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektor oder DAAD-Lektorin an einer Universität im Ausland,
3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie bei Parteien oder Wählervereinigungen und für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
4. im Übrigen die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
5. Zeiten einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, wenn ein Beamter oder eine Beamtin ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzieht; Zeiten werden im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, vermindert um Zeiten, um die der allgemeine Dienstzeitbeginn nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 vorverlegt wurde, berücksichtigt.

<sup>2</sup>Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt nur bis zur Dauer der für diejenige Beurlaubung mit der höchsten Anrechnungsgrenze geltenden Obergrenze berücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 3 kann in besonders gelagerten Fällen die oberste Dienstbehörde weitere Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigen.

## Art. 16

### Übertragung höherwertiger Dienstposten

(1) <sup>1</sup>Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. <sup>2</sup>Es muss zu erwarten sein, dass der Beamte oder die Beamtin den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist. <sup>3</sup>Grundlagen für diese Einschätzung können neben der dienstlichen Beurteilung auch Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren sein.

(2) <sup>1</sup>Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung oder der Ausbildungsqualifizierung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. <sup>2</sup>Die Erprobungszeit (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) beträgt mindestens drei Monate und soll sechs Monate nicht überschreiten; vor der Übertragung eines Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung kann sie im Ausnahmefall bis zu einem Jahr betragen. <sup>3</sup>Die Erprobungszeit entfällt, soweit sich der Beamte oder die Beamtin auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in den Fällen der Art. 45

und 46 BayBG. <sup>5</sup>Bewährt sich der Beamte oder die Beamtin nicht, so sind ihm oder ihr Dienstgeschäfte des bisherigen Amtes zu übertragen.

## Art. 17

### Beförderungen

(1) <sup>1</sup>Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landspersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist. <sup>3</sup>Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung,
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, bei einem Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamte, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte; dies gilt nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamte oberhalb derselben Qualifikationsebene oder ein Eingangsamte der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder Nr. 5 übertragen wird.
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten.

(2) <sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. <sup>2</sup>Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. <sup>3</sup>Es werden nur Zeiten im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind zulässig, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen; Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Ausgleich erfolgt ist.

(4) Der Landspersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde sonstige Ausnahmen von Abs. 1 Sätzen 1 und 3 zulassen.

(5) <sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. <sup>2</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 können, unbeschadet der Abs. 2 und 3, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen, erheblich verzögert hat. <sup>3</sup>Ausnahmen bewilligt der Landspersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde. <sup>4</sup>An dessen Stelle bewilligen Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten

wird, jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayBG oder der Ministerpräsident gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes und für die Beamten und Beamtinnen des Landtags bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher das Präsidium des Landtags.

(6) <sup>1</sup>Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14 setzt den Erwerb der Qualifikation für die entsprechende Qualifikationsebene nach Art. 7 und 8 oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der modularen Qualifizierung nach Art. 20 voraus. <sup>2</sup>Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird.

## Art. 18

### Sonderregelung für Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von acht Jahren übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von vier Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von sieben Jahren übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von vier Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von sieben Jahren. <sup>3</sup>Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 darf einem Richter oder einer Richterin, einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin sowie einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von vier Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 darf einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, oder einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (Art. 15) von sieben Jahren verliehen werden. <sup>3</sup>Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 zulassen. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit (Art. 18 BayBG) bewilligt die Staatsregierung Ausnahmen. <sup>3</sup>Gleiches gilt

für das Präsidium des Landtags, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.

## Art. 19

### Dienstposten an obersten Landesbehörden

(1) <sup>1</sup>Dienstposten an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen übertragen werden, die sich bereits auf verschiedenen Dienstposten bewährt haben. <sup>2</sup>Art. 16 ist anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher nur an Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen verliehen werden, die nach ihrer Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin oder zum Richter oder zur Richterin auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder einem Gericht eines Landes und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde tätig gewesen sind. <sup>2</sup>Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Richterverhältnis auf Probe, aber nach Bestehen der Qualifikationsprüfung oder dem sonstigen Qualifikationserwerb bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, können auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs und auf Beamte und Beamtinnen, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher an einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verliehen ist, nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Der Oberste Rechnungshof kann für seine Beamten und Beamtinnen Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. <sup>2</sup>Für die Beamten und Beamtinnen des Landtags bewilligt die Ausnahmen das Präsidium des Landtags. <sup>3</sup>Im Übrigen bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

## Art. 20

### Modulare Qualifizierung

(1) Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine entsprechende Qualifikation für die Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung haben auf der typischerweise vorhandenen förderlichen Berufserfahrung aufzusetzen, die in der Fachlaufbahn oder im fachlichen Schwerpunkt ab der jeweiligen Qualifikationsebene erworben worden ist. <sup>2</sup>Sie bereiten zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vor. <sup>3</sup>Sie sollen sich über mehrere Ämter erstrecken und können über die Ämter der nächsthöheren Qualifikationsebene hinausreichen. <sup>4</sup>Ein angemessener Teil der Maßnahmen der modularen Qualifizierung hat aus überfachlichen Inhalten zu bestehen. <sup>5</sup>Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachwei-



sen ab. <sup>6</sup>Von den Maßnahmen, die fachlich theoretische Inhalte vermitteln, soll eine mit einer Prüfung abschließen. <sup>7</sup>Im Übrigen sind andere Erfolgsnachweise vorzusehen. <sup>8</sup>Im angemessenen Umfang kann die Anrechnung von Fortbildungen (Art. 66) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden; im Übrigen bleibt Art. 66 unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Landespersonalausschuss genehmigt die einzelnen Systeme der modularen Qualifizierung. <sup>2</sup>Die Genehmigung setzt voraus, dass die einzelnen Systeme der modularen Qualifizierung die Beamten und Beamtinnen auf die Anforderungen der nächsthöheren Qualifikationsebene hinreichend vorbereiten und inhaltlich und zeitlich miteinander vergleichbar sind.

(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gem. Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, zuerkannt.

(5) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Wird ein System der modularen Qualifizierung gemäß Abs. 2 Satz 3 Alternative 2 gestaltet, sind Teilfeststellungen des erreichten Standes vorzunehmen.

## Art. 21

### Schwerbehinderte Menschen

(1) <sup>1</sup>Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. <sup>3</sup>Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. <sup>4</sup>Dies gilt auch bei internen Stellenbesetzungen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel von Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen, die polizeidienstunfähig sind (Art. 128 Abs. 2 BayBG), in eine andere Fachlaufbahn oder in einen anderen fachlichen Schwerpunkt.

## Teil 2

### **Regelbewerber und Regelbewerberinnen**

#### Abschnitt 1

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### Unterabschnitt 1

## Prüfungen

### Art. 22

#### Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besondere Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen. <sup>2</sup>Das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz kann Gegenstand von Prüfungen nach Satz 1 oder eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens, insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews sein (Abs. 8).

(2) <sup>1</sup>Regelbewerber und Regelbewerberinnen haben, mit Ausnahme für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene, eine Einstellungsprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Bei einem Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1) kann an die Stelle der Einstellungsprüfung ein besonderes Auswahlverfahren (Abs. 7) treten, das eine angemessene Berücksichtigung schulischer Leistungen vorsieht. <sup>3</sup>Für einzelne gebildete fachliche Schwerpunkte kann durch Rechtsverordnung nach Art. 67 von einer Einstellungsprüfung und von einem besonderen Auswahlverfahren abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen und die besonderen Auswahlverfahren dienen der Auswahl und haben Wettbewerbscharakter. <sup>2</sup>Sie müssen so angelegt sein, dass sie die Eignung der Prüflinge für die angestrebte Fachlaufbahn und Qualifikationsebene ermitteln.

(4) <sup>1</sup>Die Ersten Staatsprüfungen, die Erste Juristische Prüfung, die Hochschulprüfungen und die Ersten Lehramtsprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen, soweit durch Rechtsverordnung nach Art. 67 für einen Vorbereitungsdienst, der keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Landespersonalausschuss kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren anerkennen.

(5) <sup>1</sup>Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren nach Abs. 7 werden im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuss die Durchführung der Prüfung überträgt. <sup>2</sup>Eine Zusammenfassung verschiedener fachlicher Schwerpunkte innerhalb einer Fachlaufbahn oder von einzelnen Fachlaufbahnen ist möglich. <sup>3</sup>Die Dienstherren haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerbern und Bewerberinnen unter Angabe der Einstellungs Voraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren sind rechtzeitig vor ihrem Beginn öffentlich auszuschreiben. <sup>5</sup>Das Nähere regeln Rechtsverordnungen gemäß Abs. 6 und 7.

(6) Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens nach Abs. 1 Satz 1 regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss.

(7) <sup>1</sup>Das besondere Auswahlverfahren regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern erzielten schulischen Leistungen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Wenn vergleichbare Leistungen nicht in ausreichendem Maß vorliegen, können zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>4</sup>Soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, können die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

(8) <sup>1</sup>Wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 durchgeführt, setzt die Einstellung dessen Bestehen voraus. <sup>2</sup>Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die gemäß Art. 18 BayBG für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 zuständige Behörde. <sup>3</sup>Diese bestimmt die Mitglieder der Auswahlkommission. <sup>4</sup>Es können nur Beamte und Beamtinnen als Kommissionsmitglieder bestimmt werden, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens geschult wurden und mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamt angehören; im nichtstaatlichen Bereich können auch Tarifbeschäftigte bestimmt werden, die neben der in Halbsatz 1 genannten Schulung mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen. <sup>5</sup>Das zu prüfende Anforderungsprofil setzt die oberste Dienstbehörde fest. <sup>6</sup>Das Ergebnis des Auswahlverfahrens, „geeignet“ oder „nicht geeignet“, ist den Bewerbern und Bewerberinnen mitzuteilen; auf Verlangen der Bewerber oder Bewerberinnen ist das Ergebnis schriftlich zu begründen. <sup>7</sup>Das Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 kann einmal wiederholt werden. <sup>8</sup>Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung, im nichtstaatlichen Bereich durch Satzung, von den Sätzen 1 bis 7 abweichende oder diese ergänzende Regelungen treffen.

## Art. 23

### Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten oder zur Beamtin in der Fachlaufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können.

## Art. 24

### Bekanntmachung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind rechtzeitig bekannt zu machen.
- (2) Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

## Unterabschnitt 2

### **Vorbereitungsdienst**

## Art. 25

### Grundsätze

Auf die Einstellung besteht kein Rechtsanspruch, soweit der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist.

## Art. 26

### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl wird nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das in der Einstellungsprüfung oder in einem besonderen Auswahlverfahren erzielt wurde, vorgenommen, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. <sup>2</sup>Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beamter oder als Beamtin auf Widerruf.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Anwärter“ und die Beamtin auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Anwärterin“; soweit das Eingangsamts der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts der Besoldungsgruppe A 13 angehört, lautet die Dienstbezeichnung „Referendar“ oder „Referendarin“, je mit einem die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt bezeichnenden Zusatz.

## Art. 27

### Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Rechtsverordnungen nach Art. 67 regeln unter Beachtung der für die Fachlaufbahnen und soweit gebildet die jeweiligen fachlichen Schwerpunkte und Qualifikationsebenen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Vorbereitungsdienst.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate auf Antrag kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) <sup>1</sup>Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

1. ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Fachlaufbahn oder denselben fachlichen Schwerpunkt in derselben Qualifikationsebene, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Hospitation),
3. Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist durch Rechtsverordnung nach Art. 67 festzulegen, in welchem Umfang die Anrechnung vorgenommen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde (Art. 18 BayBG) verlängert werden. <sup>2</sup>Der Vorberei-

tungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Qualifikationsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.

(5) Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde (Art. 18 BayBG) Beamte und Beamtinnen bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die Beamten und Beamtinnen die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

(6) <sup>1</sup>In Rechtsverordnungen nach Art. 67 kann vorgesehen werden, dass Beamte und Beamtinnen, deren Leistungen im Vorbereitungsdienst nicht den für die jeweilige Qualifikationsebene zu stellenden Anforderungen entsprechen, unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Qualifikationsebene übernommen werden können. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber obliegt der obersten Dienstbehörde. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestanden oder auf die Wiederholungsprüfung verzichtet wurde.

## Art. 28

### Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsprüfung (Art. 8 Abs. 3) kann modular aufgebaut sein oder am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen. <sup>2</sup>Am Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Prüfungsteile abgelegt werden, die geeignet sind festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gegeben sind. <sup>3</sup>Die Qualifikationsprüfungen, die zum Einstieg in die vierte Qualifikationsebene berechtigen, sind die Zweiten oder Großen Staatsprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Wer die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG berufen werden. <sup>2</sup>Das Bestehen der Qualifikationsprüfung begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe. <sup>3</sup>Ist der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, so sollen die Personen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

## Art. 29

### Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) <sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet außer in den in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 BeamtStG geregelten Fällen

1. nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung nach Art. 67, wenn die Qualifikationsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist abgelegt worden ist,
2. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischen- oder Modulprüfung.

<sup>2</sup>In Rechtsverordnungen nach Art. 67 kann vorgesehen werden, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 4

BeamtStG fortgesetzt wird. <sup>3</sup>Im Übrigen werden Beamte und Beamtinnen, die die Ziele des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, entlassen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen sind, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. <sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 5 vorliegen.

## Abschnitt 2

### Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

#### Art. 30

##### Zulassung

(1) Bewerber und Bewerberinnen für die erste oder zweite Qualifikationsebene können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden.

(2) <sup>1</sup>In das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin kann nur aufgenommen werden, wer die für die entsprechende Qualifikationsebene des angestrebten fachlichen Schwerpunkts erforderliche Vorbildung nachweist und die jeweilige vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden oder an dem für die jeweils vorgeschriebenen besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat. <sup>2</sup>Art. 26 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### Art. 31

##### Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

<sup>1</sup>Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Aufnahme als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin durch die Stelle begründet, die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des fachlichen Schwerpunkts zuständig wäre. <sup>2</sup>Für die Zuständigkeit gilt Art. 18 BayBG entsprechend.

#### Art. 32

##### Dienstplichten

<sup>1</sup>Für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes über die beamtenrechtlichen Pflichten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>An Stelle des Dienstes wird folgendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

#### Art. 33

##### Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.

(2) <sup>1</sup>Dienstanfänger oder Dienstanfängerinnen können jederzeit entlassen werden. <sup>2</sup>Sie können jederzeit ihre Entlassung beantragen; Art. 57 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayBG sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Für die Entlassung ist die in Art. 31 genannte Stelle zuständig.

(3) Ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, der oder die sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt hat, soll bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamter oder Beamtin auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(4) Die für Beamte und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 56 Abs. 5 BayBG), die maßgebenden Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge sowie Art. 14 BayBG gelten entsprechend.

#### Abschnitt 3

##### **Qualifikationserwerb für fachliche Schwerpunkte mit Vorbereitungsdienst**

#### Art. 34

##### Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung

(1) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für fachliche Schwerpunkte mit technischer Ausrichtung müssen für einen Einstieg in der ersten Qualifikationsebene neben den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nachweisen. <sup>2</sup>Als Oberwarte und Oberwartinnen können nur Personen eingestellt werden, die eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für die zweite Qualifikationsebene eines fachlichen Schwerpunkts mit technischer Ausrichtung können abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 und Art. 22 Abs. 2 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst auch eingestellt werden, wenn sie

1. eine Fachakademie oder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung erfolgreich besucht haben,
2. die Meister- oder Meisterinnenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung,

3. eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung oder
  4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlussprüfung
- erfolgreich absolviert haben. <sup>2</sup>Die jeweils erforderlichen Anforderungen nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach Art. 67 näher festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung, in denen ein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 eingerichtet ist, ist abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 22 Abs. 2 Satz 1 ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder ein Bachelorabschluss in der entsprechenden Fachrichtung oder ein vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannter Abschluss nachzuweisen. <sup>2</sup>Art. 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## Art. 35

### Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die erste Qualifikationsebene dauert mindestens sechs Monate; er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, soweit sie dem Ziel der Ausbildung förderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Für die zweite Qualifikationsebene kann abweichend von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Dauer des Vorbereitungsdienstes durch Rechtsverordnung nach Art. 67 höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn

1. für die Einstellung eine abgeschlossene Berufsausbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, oder eine förderliche zusätzliche Schulbildung erforderlich ist oder
2. es die besonderen Verhältnisse einzelner gebildeter fachlicher Schwerpunkte erfordern; dabei ist unter Berücksichtigung des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ein angemessenes Verhältnis zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung sicherzustellen. <sup>2</sup>Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, kann der Vorbereitungsdienst auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit nichttechnischer Ausrichtung vermittelt in einem Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung nach Art. 67 kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach Art. 34 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrunde liegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden.



<sup>3</sup>Der Vorbereitungsdienst vermittelt insoweit in fachbezogenen Schwerpunktbereichen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse. <sup>4</sup>Art. 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die vierte Qualifikationsebene vermittelt durch eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage in fachbezogenen Schwerpunktbereichen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse. <sup>2</sup>Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß Art. 67 können auf Antrag

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Einstellung erforderlichen Prüfung sind, im Umfang von höchstens einem Jahr,
  2. Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten,
  3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene einer Fachlaufbahn im Umfang von höchstens sechs Monaten,
  4. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen im Umfang von höchstens einem Jahr bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt,
- auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; Art. 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

## Art. 36

### Probezeit

(1) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte und Beamtinnen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr kürzen. <sup>2</sup>Erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen können regelmäßig bei Beamten und Beamtinnen angenommen werden, die in der Qualifikationsprüfung

1. mindestens die Gesamtnote „gut“ erhalten haben oder
2. eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation noch nicht berücksichtigt worden sind und die nach Art und Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. <sup>2</sup>Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in vollem Umfang angerechnet werden, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation, die nach Art und

Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. <sup>2</sup>Art. 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Außer im Fall des Abs. 2 Satz 2 ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

## Art. 37

### Ausbildungsqualifizierung

(1) Beamte und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, können sich für die nächsthöhere Qualifikationsebene desselben oder eines verwandten fachlichen Schwerpunkts qualifizieren, wenn sie im Rahmen der Ausbildung (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3) die entsprechende Qualifikationsprüfung bestanden haben.

(2) <sup>1</sup>Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden, wer

1. sich bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15) von mindestens zwei Jahren, in der zweiten Qualifikationsebene von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 erhalten hat und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Abs. 3 erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann bei besonders geeigneten Beamten und Beamtinnen die nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit um höchstens ein Jahr kürzen; sie kann ferner bei der Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene vom Erfordernis nach Satz 1 Nr. 3 absehen.

(3) <sup>1</sup>In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium, das nach Art. 67 für den Erlass der jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnung federführend zuständig ist, oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung nach Art. 67 zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene kann um höchstens sechs Monate gekürzt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin während seiner oder ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Qualifikationsebene gefordert werden. <sup>2</sup>Die Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann in ihrem berufspraktischen Teil um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Qualifikationsebene gefordert werden.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Zwischen- oder der Qualifikationsprüfung, sind wieder Dienstgeschäfte des bisherigen Amtes zu übertragen.

(6) <sup>1</sup>Ist für die nächsthöhere Qualifikationsebene keine Qualifikationsprüfung vorgesehen, legt die oberste Dienstbehörde andere gleichwertige Qualifizierungsmaßnahmen fest. <sup>2</sup>Die in Art. 8 und 35 festgelegten Bildungsziele sind dabei zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde auf den Landespersonalausschuss übertragen.

#### Abschnitt 4

### Sonstiger Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn

#### Art. 38

##### Gestaltungsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>In Fachlaufbahnen kann, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, auch eingestellt werden, wer

1. die Qualifikation durch ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule mit anschließender praktischer Tätigkeit gemäß Art. 39 erworben hat oder
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.

<sup>2</sup>Die Qualifikationsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sein.

(2) Nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung nach Art. 67 können die obersten Dienstbehörden mit Zustimmung des Landespersonalausschusses

1. weitere Studiengänge oder Bildungsabschlüsse als Qualifikationsvoraussetzung benennen und den Fachlaufbahnen zuordnen,
2. nähere Bestimmungen über praktische Tätigkeiten, die einem Amt der angestrebten Qualifikationsebene entsprechen müssen, treffen, sowie
3. bei Bedarf weitere Voraussetzungen verlangen.

#### Art. 39

##### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule, einen Bachelorabschluss oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach **Anlage 1** entsprechenden Studiengang und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geforderten Abschluss in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang und

2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) <sup>1</sup>Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entsprechen und
2. im Hinblick auf die Aufgaben des angestrebten fachlichen Schwerpunkts die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

<sup>2</sup>Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, kann die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen treffen.

#### Art. 40

##### Feststellung des Qualifikationserwerbs

<sup>1</sup>Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob auf Grund der nach Art. 39 zu fordernden Nachweise die Qualifikation für eine Fachlaufbahn erworben wurde. <sup>2</sup>Dabei legt sie den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs, die Fachlaufbahn, den fachlichen Schwerpunkt sowie die Qualifikationsebene fest.

#### Abschnitt 5

### **Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten**

#### Art. 41

##### Qualifikation auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für den Qualifikationserwerb.

#### Art. 42

##### Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Art. 43 bis 51 gelten für die von Bewerbern und Bewerberinnen aus anderen Mitgliedstaaten beantragte Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen als Qualifikation für eine Fachlaufbahn entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG. <sup>2</sup>Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG, die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung nach Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Mitgliedstaat im Sinn dieses Gesetzes ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

## Art. 43

### Anerkennungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs zu erhalten, sind auf Antrag als Qualifikation für eine Fachlaufbahn, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers oder der Inhaberin Abs. 2 entspricht, und
3. der Ausbildungsnachweis im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Schulabschluss, Berufsabschluss oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinn des Art. 45 Abs. 3 aufweist.

<sup>2</sup>Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) <sup>1</sup>Für einen Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bedarf es eines Qualifikationsnachweises, der ausgestellt wurde auf Grund

1. einer allgemeinen Schulbildung von Primär- und Sekundarniveau, wodurch Allgemeinkenntnisse bescheinigt werden,
2. einer sonstigen Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinn des Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG erteilt wird,
3. einer spezifischen Prüfung ohne vorherige Ausbildung oder
4. der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren.

<sup>2</sup>Für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bedarf es eines Zeugnisses, das erteilt wird

1. nach Abschluss einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinn des Art. 11 Buchst. c

der Richtlinie 2005/36/EG ist, und gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird, oder

2. nach einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

<sup>3</sup>Für einen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene bedarf es eines Diploms, welches erteilt wird

1. nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei Jahren an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, oder
2. nach einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

(3) <sup>1</sup>Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass der Inhaber oder die Inhaberin auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. <sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

#### Art. 44

#### Antrag

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Stelle zu richten. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. <sup>3</sup>An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei kommunalen Körperschaften das Staatsministerium des Innern, bei sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Die nach Sätzen 2 und 3 zuständige Stelle kann die Zuständigkeit auf den Landespersonalausschuss übertragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
2. Qualifikationsnachweise,
3. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,

5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
6. Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
7. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf der Grundlage des Qualifikationsnachweises in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird.

#### Art. 45

##### Bewertung der Qualifikationsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde (Art. 44 Abs. 1) stellt fest, ob der Qualifikationsnachweis einer Fachlaufbahn oder einem fachlichen Schwerpunkt zuordenbar ist. <sup>2</sup>Anhand eines Vergleichs zwischen den Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen der jeweiligen Qualifikationsebene für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt und der vorgelegten Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3 besteht.

(2) Ist beabsichtigt, dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ist zunächst zu prüfen, ob die im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) <sup>1</sup>Ausgleichsmaßnahmen können verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Qualifikationsebene geforderten fachtheoretischen Dauer liegt (zeitliches Defizit),
2. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind (inhaltliches Defizit), oder
3. die Fachlaufbahn oder der fachliche Schwerpunkt die Wahrnehmung eines umfangreichen Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat des Antragstellers oder der Antragstellerin, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt vorgeschrieben wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller oder die Antragstellerin vorlegt.

<sup>2</sup>Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Qualifikation für die Fachlaufbahn geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

## Art. 46

### Entscheidung

(1) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm oder ihr gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>In den Fällen einer automatischen Anerkennung nach Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. <sup>3</sup>Festgestellte Defizite werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Mitteilung muss auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 47 bis 49 enthalten, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Fall einer Eignungsprüfung, sowie eine Aufforderung zur Ausübung eines bestehenden Wahlrechts (Art. 47).

(3) Im Fall einer Anerkennung ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 43 nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder der Antragsteller oder die Antragstellerin sich ihnen aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat oder
4. der Antragsteller oder die Antragstellerin wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder sonstiger Gründe für das Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

## Art. 47

### Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ist eine der Alternativen des Art. 45 Abs. 3 gegeben, so ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung (Art. 48) oder von der erfolgreichen Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (Art. 49) nach Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin abhängig zu machen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Qualifikationsnachweis für eine Fachlaufbahn oder einen fachlichen Schwerpunkt, deren oder dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und bei der bzw. dem Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, beim Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene nur anzuerkennen, wenn mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

## Art. 48

### Eignungsprüfung



(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunkts auszuüben, beurteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Qualifikationsprüfung zuständige Behörde durch. <sup>2</sup>Bei einem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird die Eignungsprüfung von der obersten Dienstbehörde durchgeführt, bei der die Einstellung angestrebt wird. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 können durch die oberste Dienstbehörde auf eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Bei fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für den fachlichen Schwerpunkt notwendige Sachgebiete. <sup>2</sup>Bei einem Qualifikationserwerb gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleichs mit den dem Qualifikationserwerb zugrunde liegenden Prüfungsgebieten der Abschlüsse festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde vergleicht die für den Qualifikationserwerb für unverzichtbar angesehenen Sachgebiete aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Qualifikationen und den Erfahrungen des Antragstellers oder der Antragstellerin, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. <sup>2</sup>Anschließend legt die Behörde im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete fest.

(5) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die für die jeweilige Fachlaufbahn bzw. den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt maßgeblichen Prüfungsbestimmungen und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

## Art. 49

### Anpassungslehrgang

(1) <sup>1</sup>Während des Anpassungslehrgangs werden Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunkts unter der Verantwortung eines ausgewiesenen Inhabers oder einer ausgewiesenen Inhaberin der angestrebten Qualifikation ausgeübt. <sup>2</sup>Der Anpassungslehrgang kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs ist bei einem Qualifikationserwerbs gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 die oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. <sup>2</sup>Diese kann eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss mit der Durchführung und Organisation beauftragen. <sup>3</sup>Art. 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mit der gegebenenfalls notwendigen Zusatzausbildung können die in Art. 48 Abs. 2 genannten Stellen beauftragt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. <sup>2</sup>Er darf höchstens drei Jahre dauern. <sup>3</sup>Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Fachlaufbahn oder des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts von der zuständigen Behörde festgelegt. <sup>4</sup>Bei fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Antragsteller oder der Antragstellerin festgelegt. <sup>2</sup>Der Antragsteller oder die Antragstellerin befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis, welches durch das als **Anlage 2** beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. <sup>3</sup>Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Antragstellers oder der Antragstellerin der Fortführung entgegenstehen. <sup>4</sup>Wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Fortführung des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, wird der Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung durch die zuständige Behörde nach Abs. 2 gekündigt.

(5) <sup>1</sup>Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. <sup>2</sup>Zur Bewertung wird die Notenskala des § 28 Abs. 6 APO herangezogen. <sup>3</sup>Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

#### Art. 50

#### Abschluss des Anerkennungsverfahrens

<sup>1</sup>Mit erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Qualifikation für eine Fachlaufbahn erworben. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist der fachliche Schwerpunkt, soweit gebildet, festzustellen.

#### Art. 51

#### Berufsbezeichnung

Sofern mit der Qualifikation nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, wird diese als Berufsbezeichnung geführt.

### Teil 3

## **Andere Bewerber und Bewerberinnen**

### Art. 52

#### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Andere Bewerber und Bewerberinnen (Art. 4 Abs. 2) können berücksichtigt werden, wenn an der Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. <sup>2</sup>Sie erwerben die Qualifikation für eine Fachlaufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung. <sup>3</sup>Die für Regelbewerber und Regelbewerberinnen erforderlichen Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb (Art. 6 Abs. 1) dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde stellt bei ihnen die Fachlaufbahn, einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt sowie die Qualifikationsebene fest. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Qualifikation nach Satz 1 dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden als sie von Regelbewerbern und Regelbewerberinnen gefordert werden. <sup>3</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf den Landespersonalausschuss übertragen.

### Art. 53

#### Probezeit

<sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte und Beamtinnen bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr kürzen. <sup>2</sup>Ferner kann die oberste Dienstbehörde Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach Art und Bedeutung mindestens einer Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Fachlaufbahn und Qualifikationsebene entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

### Teil 4

## **Dienstliche Beurteilung**

### Art. 54

#### Arten der dienstlichen Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Dienstliche Beurteilungen sind die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung, die periodische Beurteilung und die Zwischenbeurteilung. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können durch Verwaltungsvorschrift weitere dienstliche Beurteilungen zulassen.

(2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlusszeugnisse der Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

#### Art. 55

##### Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung

(1) <sup>1</sup>Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. <sup>2</sup>Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen. <sup>3</sup>Wenn eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung Stellung zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der Probezeit erfolgt die Probezeitbeurteilung. <sup>2</sup>In dieser sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu beurteilen.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 15 BayBG geregelt.

#### Art. 56

##### Periodische Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.

(2) <sup>1</sup>Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

1. gegen den Beamten oder die Beamtin ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, oder
2. ein sonstiger in der Person liegender wichtiger Grund besteht.

<sup>2</sup>Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die periodische Beurteilung nachzuholen.

(3) <sup>1</sup>Nicht periodisch beurteilt werden Beamte und Beamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppe anordnen.

#### Art. 57

##### Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamte oder Beamtinnen mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.

## Art. 58

### Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung

(1) Der Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Beurteilung hat die fachliche Leistung in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können die Vergleichsgruppe nach Satz 1 durch weitere Kriterien enger bestimmen.

(3) Zu beurteilen ist

1. die fachliche Leistung anhand der Kriterien:
  - a) Quantität,
  - b) Qualität,
  - c) Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger,
  - d) Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, und
  - e) soweit Beamte und Beamtinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, der Führungserfolg.
2. die Eignung anhand der Kriterien:
  - a) Auffassungsgabe,
  - b) Einsatzbereitschaft,
  - c) geistige Beweglichkeit,
  - d) Entscheidungsfreude und
  - e) Führungspotential.
3. die Befähigung anhand der Kriterien:
  - a) Fachkenntnisse,
  - b) mündliche Ausdrucksfähigkeit,
  - c) schriftliche Ausdrucksfähigkeit und
  - d) zielorientiertes Verhandlungsgeschick.

(4) <sup>1</sup>Die periodische Beurteilung ist mit einer detaillierten Aussage zur Verwendungseignung abzuschließen. <sup>2</sup>Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist bei der Verwendungseignung eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. <sup>3</sup>Schließlich ist darzulegen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte oder die Beamtin in Betracht kommt und welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen.

(5) In der periodischen Beurteilung ist eine Feststellung aufzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin für

1. die Ausbildungsqualifizierung,
  2. die modulare Qualifizierung
- in Betracht kommt.

(6) <sup>1</sup>Die nähere Ausgestaltung der Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 15 BayBG geregelt. <sup>2</sup>Dabei können die Staatsministerien für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen. <sup>3</sup>Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-

lichen Rechts können für ihren Bereich von Abs. 3 abweichend weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen.

## Art. 59

### Bewertung und Gesamturteil

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils. <sup>2</sup>Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschrift nach Art. 15 BayBG eine andere Bewertung festlegen. <sup>3</sup>Soweit gemäß Satz 2 eine von Satz 1 abweichende Punkteskala festgelegt wird, darf 16 als Höchstpunktzahl nicht überschritten und 7 als Höchstpunktzahl nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. <sup>5</sup>Sie sind bei denjenigen Einzelmerkmalen vorzunehmen, deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder bei denen sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. <sup>6</sup>Die Beurteilung kann ergänzende Bemerkungen zu den Einzelmerkmalen enthalten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung des Gesamturteils sind die bei den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen unter Berücksichtigung ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. <sup>2</sup>Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

## Art. 60

### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. <sup>2</sup>Abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden im Einvernehmen mit der Leitung der Behörde beurteilt, an die sie abgeordnet sind; besteht die Abordnung zu einer Dienststelle eines anderen Dienstherrn, erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der Leitung der Behörde, an die sie abgeordnet sind. <sup>3</sup>Die Leiter und Leiterinnen von Behörden werden von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. <sup>4</sup>Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. <sup>5</sup>Bei den Behörden, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordnet sind, kann der Leiter oder die Leiterin der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf seine oder ihre allgemeine Vertretung übertragen. <sup>6</sup>Im Bereich der kommunalen Dienstherrn kann die Behördenleitung die Befugnis zur Beurteilung übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Beurteilung von einer Person erstellt wird, die zumindest die gleiche Qualifikation besitzt, wie die zu beurteilende Person.

(2) <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. <sup>2</sup>Die Überprüfung soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Ist die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde, kann sie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf eine nachgeordnete Behörde übertra-

gen. <sup>4</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon bestimmen, in welchen Fällen auf die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung verzichtet wird.

## Art. 61

### Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten oder der Beamtin zu eröffnen. <sup>2</sup>Sie soll besprochen werden. <sup>3</sup>Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf Vorgesetzte delegiert werden, die an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt haben. <sup>4</sup>Einwendungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. <sup>5</sup>Ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist die dienstliche Beurteilung unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach einer Überprüfung, nochmals zu eröffnen.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

## Art. 62

### Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66 BayBesG; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG

(1) <sup>1</sup>Leistungsfeststellungen für die Entscheidungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) werden mit der periodischen Beurteilung verbunden. <sup>2</sup>Soweit es für die Anwendung der Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist, hat eine gesonderte Leistungsfeststellung zu erfolgen; Art. 60 und 61 finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Kriterien gemäß Art. 58 Abs. 3 Nr. 1. <sup>4</sup>In der Probezeit kann die Leistungsfeststellung mit den Beurteilungen gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Art. 55 Abs. 2 Satz 1 verbunden werden. <sup>5</sup>Sie erfolgt auf Basis der Beurteilung der fachlichen Leistung gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 55 Abs. 2 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Für die Vergabe einer Leistungsstufe gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBesG kommen nur diejenigen Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Kriterien gemäß Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 die jeweils in der Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhalten haben. <sup>2</sup>In der Probezeit gelten Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend. <sup>3</sup>Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschrift regeln, dass auf der Grundlage der in der letzten periodischen Beurteilung oder gesondert getroffenen Leistungsfeststellung in regelmäßigen Zeitabständen eine weitere Vergabe von Leistungsstufen erfolgen kann. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Erfüllt ein Beamter oder eine Beamtin die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG, wird dies in der Entscheidung gemäß Abs. 1 Sätze 1, 2 oder Satz 4 gesondert festgestellt.

(4) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG sind sämtliche zurechenbaren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Eine negative Entscheidung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG nicht vor (Stufenstopp), sind die Leistungen in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen. <sup>2</sup>Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 enthält die Aussage, ob die Leistungen in dem vergangenen Jahr die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erfüllt haben; Art. 60 und 61 finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wird eine periodische Beurteilung erstellt, gilt Abs. 1 Satz 1.

(6) <sup>1</sup>Soweit von Art. 58 Abs. 6 Sätze 2, 3 bzw. Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist jeweils zu regeln, auf welcher Grundlage die Entscheidungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 getroffen werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die Bewertungsmaßstäbe den sich aus den Abs. 2, 3 und 5 ergebenden für die Vergabe einer Leistungsstufe, den regelmäßigen Stufenanstieg und den Stufenstopp entsprechen.

(7) <sup>1</sup>Für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG können Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005, oder dem entsprechender tarifvertraglicher Regelungen auch für die Beamten und Beamtinnen treffen. <sup>2</sup>Es kann dabei von Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BayBesG abgewichen werden. <sup>3</sup>Im Fall einer eigenen Regelung muss gewährleistet sein, dass Leistungsbewertung und Vergabeverfahren bei den Beamten und Beamtinnen und den Tarifbeschäftigten desselben Dienstherrn einheitlich erfolgen.

## Art. 63

### Dienstliche Beurteilung von Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen

Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Beurteilung der Richter und Richterinnen ihres Geschäftsbereichs sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften des Teils 4 abweichen können.

## Art. 64

### Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften



<sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften des Teils 4 mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 3 abweichen können. <sup>2</sup>Die Richtlinien nach Satz 1 können für Lehrkräfte an kommunalen Schulen entsprechend angewendet werden.

#### Art. 65

### Ausnahmegenehmigungen

Das Staatsministerium des Innern kann für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung von Art. 59 abweichende Beurteilungssysteme zulassen.

#### Teil 5

### Fortbildung

#### Art. 66

### Grundsätze der Fortbildung

(1) <sup>1</sup>Die dienstliche Fortbildung wird von der obersten Dienstbehörde gefördert und geregelt. <sup>2</sup>Die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig durch die obersten Dienstbehörden und durch die von ihnen beauftragten Behörden oder Stellen durchgeführt. <sup>3</sup>Die Gelegenheit zur Fortbildung soll möglichst gleichmäßig gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsfortbildung teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).

(3) <sup>1</sup>Wer seine Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch geeignete Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert hat, ist zu fördern und soll unter Beachtung der Grundsätze des Art. 16 Gelegenheit erhalten, Fähigkeiten und fachliche Kenntnisse auf einem höherwertigen Dienstposten anzuwenden und hierbei die besondere Eignung zu beweisen. <sup>2</sup>Welche Fortbildungen geeignet sind, regeln die obersten Dienstbehörden.

#### Teil 6

### Schluss- und Übergangsvorschriften

#### Art. 67

### Ermächtigungen

<sup>1</sup>Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen über

1. die Zuordnung zu einer Fachlaufbahn und die Bildung von fachlichen Schwerpunkten,
2. die Zulassung zu einer Fachlaufbahn, zu gebildeten fachlichen Schwerpunkten und zu einer Qualifikationsebene,
3. die Ausbildung und
4. die modulare Qualifizierung.

<sup>2</sup>Vorschriften nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses. <sup>3</sup>Die Zustimmung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der Landespersonalausschuss nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der im Verfahren nach Art. 3 Abs. 3 abgestimmten Verordnungsentwürfe entscheidet.

## Art. 68

### Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung von Art. 7, 8, 20, 34, 35 und 37 abweichende laufbahnrechtliche Vorschriften für die Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen abweichend regeln; hierbei kann die Einheitslaufbahn festgelegt werden. <sup>2</sup>Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend für allgemeine Regelungen der dienstlichen Beurteilung.

## Art. 69

### Evaluation

<sup>1</sup>Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des Teils 4 sowie auf Grund dieses Gesetzes ergangener Rechtsverordnungen. <sup>2</sup>Dem Bayerischen Landtag ist zum Ende des Jahres 2012 erstmals über die Auswirkungen zu berichten.

## Art. 70

### Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die noch vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung; für diese Beamten und Beamtinnen ist die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>Auf Beamte und Beamtinnen, die bereits vor dem 1. Januar 2011 in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG berufen worden sind, finden anstelle des Art. 12 Abs. 2 und der Art. 36 und 53 dieses Gesetzes die Art. 38 und 40 des Bay-

erischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung und die §§ 37, 40, 44, 49, 56 der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass sich in der laufbahnrechtlichen Entwicklung dieser Beamten und Beamtinnen gegenüber einer Einstellung zum 1. Januar 2011 keine Nachteile ergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51) anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung. <sup>3</sup>Die Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2011 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) <sup>1</sup>Soweit in einzelnen Laufbahnen nach der am 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage Beförderungen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 und der §§ 46 und 51 der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) möglich waren, kann in Rechtsverordnungen nach Art. 67 von Art. 17 Abs. 6 in entsprechendem Umfang abgewichen werden; Entsprechendes gilt für den Gerichtsvollzieherdienst. <sup>2</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die den Aufstieg nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 absolviert haben und vor dem 1. Januar 2011 in das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn befördert worden sind, ist Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2 und 3 Halbsatz 1 für die Beförderung in das nächsthöhere Amt derselben Fachlaufbahn bzw. soweit gebildet derselben fachlichen Schwerpunkts nicht anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 die in § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für die Zuerkennung der Aufstiegseignung geforderten Voraussetzungen erfüllen, absolvieren den Aufstieg nach den jeweiligen Voraussetzungen dieser Verordnung; sie erwerben die Qualifikation nach dieser Vorschrift. <sup>2</sup>In den Systemen der modularen Qualifizierung wird geregelt, ab wann der Aufstieg durch die modulare Qualifizierung abgelöst wird. <sup>3</sup>Die Systeme der modularen Qualifizierung nach Art. 20 müssen erstmalig bis zum 31. Dezember 2011 dem Landespersonalausschuss vorgelegt werden. <sup>4</sup>Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren.

(5) <sup>1</sup>Art. 15 Abs. 2 gilt nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 31. März 2009. <sup>2</sup>Zeiten vor dem 1. April 2009 berechnen sich nach dem jeweils zu dieser Zeit geltenden Rechtsstand.

(6) <sup>1</sup>Die Laufbahnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes und der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Be-

amtinnen und Beamten eingerichtet worden sind, werden den Fachlaufbahnen (Art. 5 Abs. 2) nach den **Anlagen 3 und 4** zugeordnet.<sup>2</sup> Im Übrigen entscheiden die Staatsministerien über die Zuordnung.

## **Sonstiger Qualifikationserwerb**

### **Fachlaufbahn**

### **Fachlicher Schwerpunkt**

#### **Verwaltung und Finanzen**

1. Wirtschaftswissenschaften
2. Sozialwissenschaften

#### **Bildung und Wissenschaft**

1. Kunst- und Kulturwissenschaften

#### **Gesundheit**

1. Humanmedizin
2. Veterinärmedizin

#### **Naturwissenschaft und Technik**

1. Naturwissenschaften, Mathematik
2. Ingenieurwissenschaften
3. Agrar- und Ernährungswissenschaften

Vertrag  
zwischen  
dem Freistaat Bayern

- vertreten durch \_\_\_\_\_ -

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum  
\_\_\_\_\_ Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinn des  
Art. 3 Abs. 1 Buchst. g, Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG und im Sinn des Art. 49 des Leis-  
tungslaufbahngesetzes die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Fachlaufbahn bzw. für den  
fachlichen Schwerpunkt

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu erwerben, die ihm/ihr nach den festgestellten Defiziten noch fehlen.

## § 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Fachlaufbahn bzw. des fachlichen Schwerpunkts unter Anleitung und Verantwortung eines qualifizierten Inhabers oder einer qualifizierten Inhaberin der Fachlaufbahn bzw. des fachlichen Schwerpunkts (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die vorhandenen Defizite nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit ausgeglichen werden können.

(3) <sup>1</sup>Folgende Defizite wurden bei Herrn/Frau \_\_\_\_\_ festgestellt:

---

---

---

---

---

---

---

---

<sup>2</sup>Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. <sup>3</sup>Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. <sup>4</sup>Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich Herr/Frau \_\_\_\_\_ die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

## § 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

<sup>1</sup>Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. <sup>2</sup>Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Herr/Frau \_\_\_\_\_ hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; er oder sie wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Teilnehmers oder der Teilnehmerin des Anpassungslehrgangs

\_\_\_\_\_  
Vertreter/Vertreterin des Freistaates Bayern



**Zuordnung geregelter und nicht geregelter Laufbahnen zu den Fachlaufbahnen nach  
Art. 5 Abs. 2 LlbG**

**Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“:**

- Höherer Verwaltungsdienst (JAPO)
  
- Gehobener Dienst der Steuerbeamten (StBAG, StAPO)
- Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/gVD)
- Gehobener nichttechnischer Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF)
- Gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/gD)
- Gehobener Dienst der Steuerbeamten an Staatsanwaltschaften
- Gehobener Wirtschaftsverwaltungsdienst an Staatsanwaltschaften
  
- Mittlerer Dienst der Steuerbeamten (StBAG, StBAPO)
- Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/mVD)
- Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/mD)
- Mittlerer nichttechnischer Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF)
- Mittlerer Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv)

**Fachlaufbahn „Bildung und Wissenschaft“:**

- Lehramt an Gymnasien (ZALG)
- Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB)
- Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS)
- Schulaufsichtsdienst an Volksschulen
- Schulaufsichtsdienst an Förderschulen
- Studienräte an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungseinrichtungen (ZLSFbAV)

- Akademische Räte an staatlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs
- Akademische Räte im Hochschulbereich
- Schulaufsichtsdienst für Realschulen im Staatministerium für Unterricht und Kultus
- Höherer Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID)
- Höherer Archivdienst bei öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD)
- Pfarrer an Justizvollzugsanstalten
  
- Lehramt an Grundschulen (ZALGH)
- Lehramt an Hauptschulen (ZALGH)
- Lehramt an Realschulen (ZALR)
- Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungseinrichtungen (ZLSFbAV)
- Fachlehrer (an Volks- und Realschulen) (ZAF)
- Gewerbliche Fachlehrer an Berufsschulen (ZAPOFIB)
- Fachlehrer für Schreibtechnik an Berufsschulen (ZAPOFIB)
- Fachlehrer an Justizvollzugsanstalten
- Förderlehrer an Grund- und Hauptschulen
- Gehobener Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID)
- Gehobener Archivdienst bei öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOgArchD)
- Lehrer an Justizvollzugseinrichtungen
  
- Mittlerer Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOmBibID)
- Mittlerer Archivdienst bei öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOmArchD)

### **Fachlaufbahn „Justiz“:**

- Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst (JAPO)
- Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den JVA (JAPO)
- Höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst
  
- Rechtspfleger (ZAPO/Rpfl)
- Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den JVA (ZAPO/gVVD)

- Nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Justizverwaltungsdienstes
- Nicht geregelte Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vollzugsdienstes
- Nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Werkdienstes
- Gehobener Krankenpflagedienst
  
- Mittlerer Justizdienst (ZAPO/mJD)
- Vollziehungsbeamte der Justiz (ZAPO/VJ)
- Gerichtsvollzieher (ZAPO/GV)
- Mittlerer Verwaltungsdienst bei den JVA (ZAPO/mVD)
- Allgemeiner Vollzugsdienst bei den JVA (ZAPO/aVD)
- Mittlerer Werkdienst bei den JVA (ZAPOmWD)
- Mittlerer Krankenpflagedienst
- Justizbetriebsdienst
  
- Justizwachtmeister (AOJwD)
- Einfacher Werkdienst im Justizvollzug

#### **Fachlaufbahn „Polizei und Verfassungsschutz“:**

- Höherer Polizeivollzugsdienst, § 16 LbVPol
- Höherer Polizeivollzugsdienst im Kriminaldienst, § 17 LbVPol
- Höherer technischer Dienst an der obersten Dienstbehörde, § 18 LbVPol
- Höherer Dienst im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz
- Politologe im Sicherheitsbereich bei Polizei und Verfassungsschutz
  
- Gehobener Polizeivollzugsdienst, § 13 LbVPol, APOgPol
- Gehobener Polizeivollzugsdienst im Kriminaldienst, § 17 LbVPol
- Gehobener Wirtschaftskriminaldienst, § 17a LbVPol
- Gehobener Dienst im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz
  
- Mittlerer Polizeivollzugsdienst

### **Fachlaufbahn „Gesundheit“:**

- Höherer Gesundheitsdienst (ZAPOhGesD)
- Höherer Veterinärdienst (ZAPO/vet)
  
- Gehobener Gesundheitsdienst
  
- Mittlerer Gesundheitsdienst (ZAPOmGesD)

### **Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“:**

- Höherer technischer Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/hD)
- Höherer technischer Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD)
- Höherer technischer Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtG/hD)
- Höherer Forstdienst (ZAPO/hF)
- Technischer Dienst bei der Landesgewerbeanstalt (EinstellungsV/BLGA)
- Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/htD)
- Höherer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Höherer Beratungs- und Fachschuldienst Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung (AHEZAPO/hD)
- Höherer feuerwehrtechnischer Dienst (ZAPO-Fw)
- Höherer Brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministerium des Innern
  
- Gehobener technischer Dienst Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI)
- Gehobener technischer Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtG/gD)
- Gehobener bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ZAPO/gtD)
- Gehobener technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD)
- Gehobener technischer Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPOgtD)
- Gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst (LwZAPO/gtD)

- Landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen (LH ZAPO/FL/FB)
- Gehobener technischer Forstdienst (ZAPO/gtF)
- Gehobener technischer Dienst in der Eichverwaltung (ZAEich)
- Gehobener vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (ZAPO-Fw)
- Gehobener brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministerium des Innern
- Gehobener technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher
  
- Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (ZAPO-Fw)
- Mittlerer brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministerium des Innern
- Mittlerer technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV)
- Mittlerer technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD)
- Mittlerer bautechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/mtD)
- Mittlerer technischer Dienst Landkartendruck beim LVA (LaDruckZuPO)
- Mittlerer technischer Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/mtD)
- Mittlerer landwirtschaftlich-technischer Dienst (LwZAPO/mtD)
- Mittlerer technischer Dienst in der Eichverwaltung (ZAEich)
- Mittlerer veterinär-technischer Dienst (ZAPOVetmtD)
- Mittlerer technischer Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPO/mD)
- Technischer Dienst bei der Landesgewerbeanstalt (EinstellungV/BLGA)
- Mittlerer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Mittlerer Kontrolldienst der Landeshauptstadt München
- Mittlerer Marktaufsichtsdienst bei der Stadt Nürnberg
- Mittlerer technischer Dienst Verwaltungsinformatik
- Mittlerer technischer Dienst
  
- Einfacher technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation
- Vermessungsbetriebsdienst
- Einfacher technischer Dienst

**Anlage 4**

(zu Art. 70 Abs. 6 Satz 1)

## **Zuordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zu den nach Anlage 1 eingerichteten fachlichen Schwerpunkten**

### **Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“:**

#### **Fachlicher Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“**

- Diplom-Ökonom Univ., Diplom-Ökonomin Univ. im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und in anderen fachspez. Bereichen
- Diplom-Kaufmann Univ., Diplom-Kauffrau Univ. im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und in anderen fachspez. Bereichen
- Diplom-Volkswirt Univ., Diplom-Volkswirtin Univ. im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und in anderen fachspez. Bereichen
- Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ., Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ. im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und in anderen fachspez. Bereichen

#### **Fachlicher Schwerpunkt „Sozialwissenschaften“**

- Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialpädagogin (FH)
- Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Sozialarbeiterin (FH)

### **Fachlaufbahn „Bildung und Wissenschaft“:**

#### **Fachlicher Schwerpunkt „Kunst- und Kulturwissenschaften“**

- Ägyptologe, Ägyptologin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Altertumskundler, Altertumskundlerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Amerikanistiker, Amerikanistikerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

- Archäologe, Archäologin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Ethnologe, Ethnologin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Historiker, Historikerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Indologe, Indologin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Kulturwissenschaftler, Kulturwissenschaftlerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Prähistoriker, Prähistorikerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Sinologe, Sinologin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Volkskundler, Volkskundlerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Psychologe Univ., Diplom-Psychologin Univ.
- Musikwissenschaftler, Musikwissenschaftlerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Theaterwissenschaftler, Theaterwissenschaftlerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Kunsthistoriker, Kunsthistorikerin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Restaurator Univ., Diplom-Restauratorin Univ. bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

## **Fachlaufbahn „Gesundheit“:**

### **Fachlicher Schwerpunkt „Humanmedizin“**

- Ärztlicher Dienst (ohne Gesundheitsämter und Regierungen)

## **Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“:**

### **Fachlicher Schwerpunkt „Mathematik, Naturwissenschaften“**

- Diplom-Ingenieur Univ., Diplom-Ingenieurin Univ. bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Biologe Univ., Diplom-Biologin Univ.
- Diplom-Chemiker Univ., Diplom-Chemikerin Univ.
- Diplom-Ingenieur Univ., Diplom-Ingenieurin Univ. Studiengang Chemie-Ingenieurwesen
- Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, Staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerin
- Diplom-Mathematiker Univ., Diplom-Mathematikerin Univ.
- Diplom-Informatiker Univ., Diplom-Informatikerin Univ.
- Diplom-Physiker Univ., Diplom-Physikerin Univ.
- Diplom-Geologe Univ., Diplom-Geologin Univ.
- Diplom-Geograph Univ., Diplom-Geographin Univ.
- Diplom-Geologe Univ., Diplom-Geologin Univ. bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Biologe Univ., Diplom-Biologin Univ. bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Chemiker Univ., Diplom-Chemikerin Univ. bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Geophysiker Univ., Diplom-Geophysikerin Univ. bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Mineraloge, Diplom-Mineralogin bei Museen und Sammlungen, Landesamt für Denkmalpflege, Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Pharmazeutischer Dienst



- Gehobener geologisch- und bodenkundlich-technischer Dienst beim geolog. Landesamt
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Chemie
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Technische Chemie
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Physik
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Technische Physik
- Diplom-Informatiker (FH), Diplom-Informatikerin (FH) im Bereich Informationstechnik
- Diplom-Mathematiker (FH), Diplom-Mathematikerin (FH) im Bereich Informationstechnik
- Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH), Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH) im Bereich Informationstechnik
- Dipl.-Statistiker Univ., Dipl.-Statistikerin Univ.

#### **Fachlicher Schwerpunkt „Ingenieurwissenschaften“**

- Technischer Dienst bei der Landesgewerbeanstalt
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – mit jeweiligem Studiengang im technischen Werkdienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Bergbau oder verwandte Studiengänge im Bergverwaltungsdienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Maschinenbau im Bergverwaltungsdienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Elektrotechnik im Bergverwaltungsdienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Elektrotechnik im Bereich Informationstechnik
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Wirtschaftsingenieurwesen im Bereich Informationstechnik

## **Fachlicher Schwerpunkt „Agrar- und Ernährungswissenschaften“**

- Diplom-Agraringenieur Univ., Diplom-Agraringenieurin Univ. Studiengang Gartenbauwissenschaften im gartenbaulichen Dienst (ohne Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Diplom-Ingenieur Univ., Diplom-Ingenieurin Univ. Studiengang Landschaftspflege
- Diplom-Agraringenieur Univ., Diplom--Agraringenieurin Univ.
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Gartenbau (im nichtstaatlichen Bereich)
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Weinbau und Kellerwirtschaft
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Getränketechnologie
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Lebensmitteltechnologie
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Landwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Agrarwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Lebensmitteltechnologie im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Lebensmittelwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Lebensmitteltechnik im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Ernährungswissenschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Ingenieurin (FH) – Ernährungs- und Versorgungsmanagement im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) – Lebensmittelwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) – Agrarwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) – Agrarmarketing im Futtermittelkontrolldienst

- Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) – Agrarmanagement im Futtermittelkontrolldienst